

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 31. Dezember 1952

52. Stück

225. Bundesgesetz: Finanzausgleichsgesetz 1953 — FAG. 1953.**226.** Verordnung: Sechste Versicherungsüberleitungsverordnung.**227.** Verordnung: Konsulargebühren-Durchführungsverordnung.**228.** Verordnung: Wiederinkrafttreten der durch das deutsche Handwerksrecht aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen österreichischen gewerblichen Vorschriften.**229.** Verordnung: Ausnahme der Bediensteten des Österreichischen Bundesverlages für Unterricht, Wissenschaft und Kunst von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.**230.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

225. Bundesgesetz vom 20. November 1952 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1953 — FAG. 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Tragung der Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung.

§ 1. Die Länder tragen den Personal- und Sachaufwand der mittelbaren Bundesverwaltung und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bediensteten der mittelbaren Bundesverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Länder tragen den Aufwand für die Dienstbezüge der bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz in Verwendung stehenden Bediensteten. Unter Dienstbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Bezüge und Zuwendungen zu verstehen, auf die solche Bedienstete auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch haben oder die im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis gewährt werden.

b) Die Länder tragen die Ruhegenüsse der unter a) bezeichneten Bediensteten und die Versorgungsgenüsse nach solchen Bediensteten,

1. wenn die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 13. März 1938 angefallen sind,

2. wenn sich die Bediensteten am 13. März 1938 im Dienststand befunden haben, aber in einen der nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände nicht übernommen worden sind,

3. wenn die Bediensteten in den neu gebildeten Personalstand aus Anlaß der Bildung nach § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes oder später übernommen worden sind.

c) Die Länder tragen den Sachaufwand der unter a) angeführten Behörden in dem sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergebenden Ausmaß. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Zum Personal- und Amtssachaufwand gehört nicht der Aufwand für die bei der Bundesstraßenverwaltung und bei der Bundeswasserbauverwaltung sowie bei den Meliorationen und Güterwegbauten beschäftigten, nach dem Entlohnungsschema II des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohnten ständigen und nicht ständigen Bediensteten, die für Bau- und Erhaltungsarbeiten verwendet werden.

Die Länder tragen bei Bauunternehmungen, deren Träger der Bund ist oder zu deren Kosten der Bund Beiträge leistet, die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben, sofern die Verfassung der Projekte, die Bauleitung oder die Bauführung durch ihr ständiges Personal besorgt werden kann. Andernfalls sind die Kosten jenen Mitteln zu entnehmen, aus denen die Baukosten bedeckt werden. Bei Bauführungen aller Art, die auf Grund einer durch besondere Bundes- oder Landesgesetze gebildeten Konkurrenz durchgeführt werden, sind die Ausgaben für die Projektierung, die Bauleitung und die Bauführung aus dem Baufonds zu bestreiten. Dies gilt auch für Bauführungen, auf die das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, Anwendung findet.

ABSCHNITT II.

Abgabenwesen.

A. Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind folgende in Geltung stehende Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer und Aufbringungsumlage, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, die einmalige und die laufende Sühneabgabe, die Besatzungskostenbeiträge, der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuern und der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungsteuer, die Beförderungsteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersätzen und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben.

B. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben.

§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Weinverbrauchsabgabe, der Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken und der Kultur Groschen. Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile

der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabenerhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Säumniszuschläge, Strafen und ohne Einleitung eines Strafverfahrens verhängte Abgabenerhöhungen sind nicht Gegenstand der Teilung. Die Kosten der Erhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.

§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, des Kultur Groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Verhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)	50	30	20
Umsatzsteuer	50	33	17
Biersteuer	35	65	—
Weinsteuer, Weinverbrauchsabgabe und Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein	51	30	19
Mineralölsteuer	50	50	—
Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen	20	—	80
Erbschaftsteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	35	65	—

(2) Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die gemäß Abs. 1 auf die Länder und Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- bei der veranlagten Einkommensteuer, der Kapitalertragsteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen,
- bei der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- bei der Weinsteuer, der Weinverbrauchsabgabe und dem Aufbauzuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechsteln nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,
- bei der Biersteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Bier,

e) bei der Mineralölsteuer wird zunächst ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.

(3) Die Teilung des Ertrages des Kulturgröschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kulturgröschengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949. Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6/1934, maßgebend.

(4) Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet: Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

bei Gemeinden mit höchstens 2500 Einwohnern mit 1,

bei Gemeinden mit 2501 bis 10.000 Einwohnern mit $1\frac{1}{3}$,

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit $1\frac{2}{3}$,

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Statutarstädten mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2 und

bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit $2\frac{1}{3}$

vervielfacht. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Einwohnerzahlen der Länder.

(5) Zur Feststellung des länderweisen örtlichen Verbrauches von Bier haben die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen nachstehende Verzeichnisse zu führen:

1. über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden, gesondert nach Ländern,

2. über die im Betrieb der Unternehmungen selbst verbrauchten Biermengen.

(6) Die von den BierbrauereiuUnternehmungen zu führenden Verzeichnisse haben auch den Ab-

satz der auf Rechnung der Brauerei betriebenen Bierniederlagen und deren eigenen Bierverbrauch zu umfassen.

(7) Die Verzeichnisse sind jeweils mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen und die Abschlußzahlen monatlich in eine Nachweisung nach einem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Muster zu übertragen. Die Nachweisungen sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung ist längstens bis zum 10. des folgenden Monats an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einzusenden. Die andere Ausfertigung ist in der Betriebsstätte mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, den von der Finanzbehörde hiezu Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und jene Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die gemäß Abs. 5 zu führenden Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Unterlassung der Führung dieser Aufzeichnungen, Unrichtigkeiten der Eintragungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisungen werden mit Ordnungsstrafen von 100 S bis 5000 S geahndet.

(9) Die Zollämter haben alle über die Zollgrenze eingehenden Biersendungen fallweise unter Angabe des Bestimmungslandes und der Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

§ 5. (1) Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes (ohne Wien) an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder ohne Wien ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt.

(2) Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgröschens 35 v. H. der entsprechenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

§ 6. Die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme

der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken werden nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Ertragsanteile auf die Gemeinden ländersweise nach den im § 4 Abs. 2 angeführten Schlüsseln aufgeteilt. Von den so auf die Gemeinden der einzelnen Länder entfallenden Beträgen sind 75 v. H. durch die Länder auf die einzelnen Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufzuteilen, die restlichen 25 v. H. sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Die Gewährung der Bedarfszuweisungen erfolgt durch die Landesregierung.

§ 7. (1) Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommenden Ertragsanteile. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben im zweitvorausgegangenen Monat bemessen. Abweichungen sind nur bei den Vorschüssen für die Monate Jänner und Feber zur Verhinderung von Übergenüssen oder Guthaben zulässig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes, doch müssen, sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber mit Ende März, eine Zwischenabrechnung durchgeführt und den Ländern und Gemeinden allfällige Restguthaben vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung flüssig gemacht werden. Diese Zwischenabrechnung hat sich auch auf den Kopfquotenausgleich (§ 5 Abs. 1) zu erstrecken.

(2) Die den Ländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Landes gebührenden Vorschüsse auf die Ertragsanteile müssen den Ländern spätestens zum 20. des Monats, für den sie gebühren, überwiesen werden.

(3) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, ist die Bundesfinanzverwaltung verpflichtet, während der ersten vier Kalendermonate den Ländern und Gemeinden Vorschüsse auf die Ertragsanteile in jener Höhe zu gewähren, die sich aus den Bestimmungen des letzten außer Kraft getretenen Finanzausgleiches ergeben würden.

§ 8. (1) Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten. Das Ausmaß der Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten darf 90 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachereinsatzgebühr, 30 v. H. zur Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr und 30 v. H. zur Buchmacherpauschalgebühr nicht übersteigen. Die Landesgesetzgebung regelt im Rahmen dieser Höchstausmaße die allfällige Teilung der Zuschlagsrechte zwischen dem Land und den Gemeinden.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf landesgesetzlicher Grundlage erhobene Abgaben für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr können neben der Beförderungsteuer des Bundes weiter erhoben werden.

C. Ausschließliche Landes- (Gemeinde)abgaben.

§ 9. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)-abgaben sind insbesondere:

1. die Grundsteuer,
2. die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital und die Lohnsummensteuer,
3. die Feuerschutzsteuer,
4. Fremdenverkehrsabgaben,
5. Jagd- und Fischereiabgaben (Abgaben auf Besitz und Pachtung von Jagd- und Fischereirechten) sowie Jagd- und Fischereikartenabgaben,
6. Mauten für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen,
7. Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken,
8. Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch,
9. Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages,
10. Lustbarkeitsabgaben für Kriegsofferzwecke,
11. Abgaben für das Halten von Tieren,
12. Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,
13. Abgaben von Ankündigungen,
14. Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes,
15. Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern,
16. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

(2) Die in Abs. 1 unter Ziffer 1, 2, 8, 9 und 11 bis 14 sowie 16 angeführten Abgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

D. Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes.

§ 10. (1) Die Gemeinden setzen durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer fest. Hierbei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von 400 v. H.,
in den Bergbauerngemeinden der Hebesatz von 300 v. H.,

wobei die Ortsgemeinden, die als Bergbauerngemeinden zu gelten haben, durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen sind,

bei der Grundsteuer von den Grundstücken das Zweifache der Erstarrungsbeträge, in den Sonderfällen, in denen die Grundsteuer nach dem Grundsteuermeßbetrag festzusetzen ist, der Hebesatz von 420 v. H.,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital der Hebesatz von 300 v. H.,

bei der Lohnsummensteuer 2 v. H. der Lohnsumme.

(2) Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die in Abs. 1 angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden.

(3) Die Gemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung ferner folgende Abgaben vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ausschreiben:

- a) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, bis zum Ausmaß von 25 v. H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroßschens erhalten, ferner Abgaben auf das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nicht öffentlichen Räumen.
- b) Eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises.
- c) Ohne Rücksicht auf ihre Höhe Abgaben für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

d) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten.

§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, Lohnsummensteuer), der Feuerschutzsteuer und der Grundsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung, hinsichtlich der Grundsteuer jedoch nur bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG.).

(2) Der Ertrag der Grundsteuer, soweit sie durch die Organe der Bundesfinanzverwaltung eingehoben wird, und der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird nach dem tatsächlichen örtlichen Aufkommen unter Berücksichtigung der Zerlegungsanteile, der Ertrag der Feuerschutzsteuer im Verhältnis des Bruttoprämienaufkommens für die in den einzelnen Ländern gegen Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte auf die empfangsberechtigten Körperschaften aufgeteilt. Alle inländischen sowie die zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaften und -vereine aller Art haben die für die Aufteilung der Feuerschutzsteuer erforderlichen Nachweisungen über das Bruttoprämienaufkommen für die in den einzelnen Ländern gegen unmittelbare und mittelbare Feuer- und Feuerfolgeschäden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu liefern. Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Finanzen. Wesentliche Unrichtigkeiten in diesen Nachweisungen und die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage sind mit Geldstrafen von 100 S bis 5000 S zu ahnden.

(3) Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital und an Grundsteuer erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerschutzsteuer bis 31. März und 30. September jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalenderhalbjahres. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, den Ländern und Gemeinden auf Verlangen alle Aufschlüsse über die Bemessung und Einhebung dieser Abgaben und deren voraussichtlichen Ertrag zu erteilen oder durch die Finanzämter erteilen zu lassen.

ABSCHNITT III.

Umlegung.

§ 12. Die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Länder darf nur bis zu 20 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgen.

ABSCHNITT IV.

Beiträge der Länder und Gemeinden.

§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

- a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1953 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände (Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Musik, Religion usw.) $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1953 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Für die Länder, die danach einen Beitrag nicht zu entrichten hätten, tritt an die Stelle von $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{15}$ bei der Beitragsberechnung $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{21}$ und $\frac{1}{16}$. Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer $\frac{1}{31}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{21}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{16}$ der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten Jänner bis Dezember 1953 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1953 und der Dienstpostenpläne 1953 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahl an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 1. Oktober 1952 und nicht auf die Neuaufnahme von Lehrern nach dem 1. Oktober 1952 zurückzuführen ist und wenn das Land nachweist, daß der Überstand an Lehrern nicht durch Entlassung von Vertragslehrern beseitigt werden kann, ist er bei der Berechnung des Betrages nicht zu berücksichtigen.

- b) zum Pensionsaufwand, wenn ein Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Die Länder und die Stadt Wien haben vorbehaltlich einer Regelung über die Tragung des Personalaufwandes für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (einschließlich der mit Handelsschulen verbundenen kaufmännischen Berufsschulen) sowie für die Landwirtschaftsschulen (landwirtschaftliche Fortbildungsschulen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Fachschulen) zu diesem Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) einen Beitrag im Ausmaß von 50 v. H. zu leisten. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen.

(3) Die Stadt Wien und die Gemeinden, in denen die Besorgung der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden übertragen ist, haben zum Polizeiaufwand des Bundes einen Beitrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1935 zu leisten. Das Ausmaß der Beiträge ist vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Volkszahl und eines Kopfbetrages von 20 S neu festzusetzen.

ABSCHNITT V.

Vorzugsanteil des Bundes.

§ 14. (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1953 mit Ausnahme des Kulturgrosschens wird ein Betrag von 575 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde $33\frac{1}{3}$ v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien $40\frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgrosschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien, nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1952 und des Hebesatzes von 250 v. H., abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

- a) 50 v. H. des für 1952 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,
- b) 20 v. H. des für 1952 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1953 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1952 veranschlagt erscheint.

(2) Die Landesumlage ist von den Bruttoertragsanteilen der Gemeinden ohne Wien als Gemeinde, vermindert um 5 v. H. des auf die Gemeinden ohne Wien entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes, zu berechnen. Die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Beträge von 25 v. H. sind aus den um den Vorzugsanteil des Bundes gekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden zu ermitteln.

ABSCHNITT VI. Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1953 in Kraft und verliert mit Ausnahme des § 7 Abs. 3 mit 31. Dezember 1953 seine Wirksamkeit.

(2) Mit 31. Dezember 1952 treten außer Kraft:

1. das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 29/1951, und der Finanzausgleichsnovelle 1952 vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, sowie des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 156, zur Gänze;

2. § 10 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

226. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. November 1952, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Sechste Versicherungsüberleitungsverordnung).

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1946, in der Fassung des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, und der Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

Zahlungen aus Pensionsversicherungsverträgen mit kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind in der Höhe der vertragsmäßigen Leistung zugelassen, wenn die nach dem Versicherungsplan erforderliche Deckungsrücklage voll bedeckt oder ihre volle Bedeckung sichergestellt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Kamitz

227. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. November 1952 zur Durchführung des Konsulargebührengesetzes 1952 (Konsulargebühren - Durchführungsverordnung).

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 5 und 10 des Konsulargebührengesetzes 1952, BGBl. Nr. 178/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1. Die Vertretungsbehörden haben in einem allgemein ersichtlichen Anschlag darauf hinzuweisen, daß die für ihre Amtshandlungen gesetzlich festgelegten Konsulargebühren in österreichischen Konsularstempelmarken zu entrichten sind, und daß die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Konsulargebühren zur allgemeinen Einsicht bei der Vertretungsbehörde aufliegen. Ferner ist in diesem Anschlag das Umrechnungsverhältnis der Goldkrone in die Landeswährung bekanntzugeben.

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 2. (1) Ausgegeben werden Konsularstempelmarken zu 0,25, 0,50, 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 Goldkronen zur Entrichtung der festen Konsulargebühren, ferner Konsularstempelmarken ohne Goldkronenwertbezeichnung zur Entrichtung der Hundertsatzgebühren sowie Konsularstempelmarken mit der Bezeichnung „Gratis“ zur Kennzeichnung der gebührenfreien Amtshandlungen.

(2) Die Konsularstempelmarken, die auf Goldkronen lauten, sind 32,5 mm hoch und 26 mm breit. Das Markenbild weist in einem runden Mittelschild das Bundeswappen auf. Darunter befindet sich in einem vierteiligen, von zwei kreisförmigen Rosetten umrahmten, rasterierten Querschildchen die Jahreszahl des Ausgabejahres.

Figl

Körner

Kamitz

Unter diesem Schildchen steht die Wertziffer und darunter das Wort „Goldkronen“. Bundeswappen, Querschildchen samt Rosetten und Wertangabe sind von einem in dunklerer Farbe, als es der Markenuntergrund ist, gehaltenen, weiß eingerahmten Oval umgeben, das in weißer Schrift die Worte „Österreichische Konsularstempelmarke“ trägt. In den vier, durch das Oval freigelassenen Ecken der Marke ist der Bindenschild angebracht.

(3) Die Marken zu 0·25 Goldkronen werden in brauner (das Oval in rotbrauner), die Marken zu 0·50 Goldkronen in olivgrüner (das Oval in olivgrün-dunkler), die Marken zu 1 Goldkrone in oranger (das Oval in rotbrauner), die Marken zu 2 Goldkronen in grauvioletter (das Oval in violett-rötlicher), die Marken zu 3 Goldkronen in rosa (das Oval in roter), die Marken zu 4 Goldkronen in smaragdgrün-heller (das Oval in smaragdgrün-dunkler), die Marken zu 5 Goldkronen in blaugrauer (das Oval in grau-dunkler), die Marken zu 8 Goldkronen in blau-heller (das Oval in blauer) und die Marken zu 10 Goldkronen in grün-bläulicher (das Oval in blau-grüner) Farbe gedruckt.

(4) Die Konsularstempelmarken ohne Wertbezeichnung sind 43 mm hoch und 26 mm breit. Das Markenbild weist in einem runden Mittelschild das Bundeswappen auf. Darunter ist in weißer Schrift die Jahreszahl des Ausgabejahres angegeben. Um das Bundeswappen und die Jahreszahl ist ein in dunklerer Farbe, als es der Markenuntergrund ist, gehaltenes Band gezogen, das in weißer Schrift die Worte „Österreichische Konsularstempelmarke“ trägt. Unter der Jahreszahl befindet sich ein weißes Feld, das zur Eintragung der Hundertsatzgebühr bestimmt ist. Darunter ist zwischen zwei Verzierungsleisten ein ovales Schildchen angebracht, das rosettenartige Verzierungen und die Inschrift „Laut Tarifpost“ aufweist. Unter diesem Schildchen befindet sich die fortlaufende Nummer und Serienbezeichnung der Marke. Die vier Ecken der Marke tragen den Bindenschild. Diese Marken werden in dunkelgrüner Farbe gedruckt.

(5) Die Konsularstempelmarke mit der Bezeichnung „Gratis“ ist 32·5 mm hoch und 26 mm breit. Sie weist in einem runden Mittelschild das Bundeswappen und schräg daneben in weißer Schrift die Jahreszahl des Ausgabejahres auf. Darunter stehen die Worte „Gratis“ (in auffälliger Schrift gedruckt) und „laut“. Diese Worte sowie das Bundeswappen und die Jahreszahl sind von einem Band umgeben, das in weißer Schrift die Worte „Österreichische Konsularstempelmarke“ trägt. Der untere Teil der Marke enthält ein schraffiertes liches Feld, das zur Eintragung der Gesetzesstelle dient, auf Grund derer die Vornahme der Amtshandlung gebührenfrei ist. Die beiden oberen Ecken der Marke enthalten den Bindenschild. Diese Marke

wird in ocker (das Band in braun-dunkler) Farbe gedruckt.

(6) Andere Wertzeichen als Konsularstempelmarken dürfen für die Entrichtung von Konsulargebühren nicht verwendet werden.

§ 3. (1) Die Konsularstempelmarken sind von der Vertretungsbehörde auf der Schrift, die den Anlaß zur Vornahme der Amtshandlung gegeben hat, oder falls eine solche Schrift nicht vorhanden ist, auf der Schrift mit dem über die betreffende Amtshandlung aufgenommenen Amtsvermerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder der Kopfstampiglie der Vertretungsbehörde so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

(2) Bei der Entrichtung von Hundertsatzgebühren sind der in der Währung des Empfangsstaates errechnete Gebührenbetrag sowie die der Bemessung zugrunde liegende Tarifpost auf die im Block befindliche Konsularstempelmarke in das hierfür vorgesehene Feld (Schildchen) derart einzutragen, daß die Eintragungen auf den Durchschriftblättern ersichtlich sind. Sodann ist die Konsularstempelmarke nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 aufzukleben und zu entwerten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Eintragungen auf der Konsularstempelmarke lesbar bleiben.

(3) Bei Vornahme konsulargebührenfreier Amtshandlungen ist auf der die Bezeichnung „Gratis“ tragenden Konsularstempelmarke in das hierfür vorgesehene Feld in abgekürzter Form die gesetzliche Bestimmung einzutragen, auf Grund welcher die Vornahme der Amtshandlung gebührenfrei ist. Sodann ist die Konsularstempelmarke nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 aufzukleben und zu entwerten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Eintragung auf der Konsularstempelmarke lesbar bleibt.

§ 4. Für die Bemessung der Gebühr nach Tarifpost 21 Ib des Konsulargebührentarifes ist der Wert maßgebend, den der verwahrte Gegenstand am Tage der Ausfolgung hat.

§ 5. Ist eine Konsulargebühr in Österreich zu entrichten, so hat die Vertretungsbehörde die Gebühr in der Währung des Empfangsstaates festzusetzen und sodann nach dem am Tage des Entstehens der Gebührenschild geltenden Kasenswert in österreichische Schillinge umzurechnen.

§ 6. (1) Werden in einer gebührenpflichtigen Konsularangelegenheit mehrere Vertretungsbehörden in Anspruch genommen, so sind die Konsulargebühren für alle Amtshandlungen von derjenigen Vertretungsbehörde festzusetzen, die die letzte Amtshandlung vornimmt.

(2) Jede Vertretungsbehörde, die eine konsulargebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, für welche die Konsulargebühr von einer anderen Vertretungsbehörde festzusetzen ist, ist verpflichtet, diese auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 7. (1) Die Goldkronen sind in die Zahlungswährung wie folgt umzurechnen:

1 Goldkrone = belgische Francs	17'50
„ = bulgarische Lewa	4'—
„ = dänische Kronen	2'50
„ = deutsche Mark	1'50
„ = finnische Mark	80'—
„ = französische Francs	120'—
„ = griechische Drachmen ..	5200'—
„ = italienische Lire	220'—
„ = jugoslawische Dinare ..	100'—
„ = holländische Gulden ...	1'50
„ = norwegische Kronen ...	2'50
„ = polnische Zloty	2'—
„ = russische Rubel	1'50
„ = schwedische Kronen ...	2'—
„ = schweizerische Franken.	1'50
„ = tschechosl. Kronen	20'—
„ = türkische Pfund	1'—
„ = ungarische Forint	12'—
„ = rumänische Lei	7'50
„ = amerikanische Dollar ..	0'50
„ = argentinische Pesos	8'—
„ = chilenische Pesos	45'—
„ = brasilianische Cruzeros .	11'—
„ = bolivianische Bolivianos	80'—
„ = ecuadorianische Sucres .	8'50
„ = guatemal. Quetzal	0'50
„ = kanadische Dollar	0'50
„ = kolumbianische Pesos ..	1'—
„ = kubanische Pesos	0'50
„ = mexikanische Pesos	5'—
„ = paraguayische Guarani .	2'—
„ = peruanische Sol	8'50
„ = uruguayische Pesos	2'—
„ = venezuelische Bolivar ..	2'—
„ = indische Rupien	3'—
„ = syrische Pfunde	2'50
„ = libanesische Pfunde	2'50
100 Goldkronen = englische Pfunde ..	12, 5,—
„ = israelische Pfunde .	22,—,—
„ = ägyptische Pfunde .	20,—,—
„ = australische Pfunde	27,—,—
„ = neuseeländ. Pfunde	21,—,—

(2) Ändert sich im Empfangsstaate das Kursverhältnis einer der im Abs. 1 angeführten Zahlungswährungen zum amerikanischen Dollar um mehr als 5 v. H., so ist ein entsprechend geändertes Umrechnungsverhältnis der Goldkronen zur Zahlungswährung anzuwenden.

(3) Die Umrechnung der Goldkronen in eine Zahlungswährung, für die ein Umrechnungsverhältnis im Abs. 1 nicht vorgesehen ist, ist

über den jeweiligen, im Empfangsstaate geltenden Kurs des amerikanischen Dollars vorzunehmen, wobei Schwankungen bis 5 v. H. unberücksichtigt bleiben.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 8. (1) Beim englischen Pfund und bei Währungen mit gleicher Währungsunterteilung sind die Konsulargebühren auf volle englische Schillinge oder die diesen entsprechenden Währungseinheiten aufzurunden.

(2) Beträge in griechischer Währung sind auf tausend Drachmen aufzurunden.

(3) Beträge in finnischer, französischer, italienischer, jugoslawischer und tschechoslowakischer Währung sind auf eine ganze Währungseinheit aufzurunden.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 9. (1) Eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet oder sichergestellt worden ist, darf nur über Anordnung des Leiters der Vertretungsbehörde und nur dann vorgenommen werden, wenn die Nichtvornahme der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen voraussichtlich einen unwiderbringlichen Schaden zur Folge hätte.

(2) Der Leiter der Vertretungsbehörde hat die gemäß Abs. 1 getroffene Anordnung schriftlich niederzulegen und zu begründen.

§ 10. (1) Österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden, die eine Vertretungsbehörde um die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung ersuchen, haben vom Gebührenpflichtigen eine entsprechende Sicherheitsleistung für die für die Vornahme der Amtshandlung zu entrichtenden Konsulargebühren und für die voraussichtlichen Barauslagen zu verlangen. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung sind im Ersuchschreiben anzugeben.

(2) Wurde dem Gebührenpflichtigen das Armenrecht bewilligt, so hat die Anforderung einer Sicherheitsleistung zu unterbleiben. Auf die Bewilligung des Armenrechtes ist im Ersuchschreiben hinzuweisen.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

Kamitz

228. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 22. November 1952 über das Wiederinkrafttreten der durch das deutsche Handwerksrecht aufgehobenen oder gegenstandslos gewordenen österreichischen gewerberechtl. Vorschriften.

Auf Grund der Artikel II und XXXVII der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, der

§§ 23 und 24 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, wird verordnet:

§ 1. (1) Die österreichischen gewerberechtigten Vorschriften, die nicht Gesetzeskraft genossen haben, treten, soweit sie durch die Vorschriften des deutschen Handwerksrechtes (Artikel I Z. 2—8 der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179) aufgehoben worden oder gegenstandslos geworden sind, wieder in Kraft.

(2) In dem im Abs. 1 bezeichneten Umfang treten demgemäß insbesondere folgende Vorschriften wieder in uneingeschränkte Wirksamkeit:

1. Die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Kultus und Unterricht vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 195, in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei der Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen, in der Fassung der Verordnungen vom 7. November 1912, RGBl. Nr. 209, und vom 31. Dezember 1919, StGBI. Nr. 13/1920;

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation;

3. die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 7. April 1931, BGBl. Nr. 111, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen;

4. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 327, über den Befähigungsnachweis für das Rauchfangkehrergewerbe;

5. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 131/1935, über das Kraftfahrzeugmechanikergewerbe.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

Böck-Greissau

229. Verordnung der Bundesregierung vom 25. November 1952, mit der die Bediensteten des Österreichischen Bundesverlages für Unterricht, Wissenschaft und Kunst von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. Die Arbeiter und Angestellten des Österreichischen Bundesverlages für Unterricht, Wissenschaft und Kunst werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, ausgenommen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau		Waldbrunner	

230. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. November 1952, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. Im Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239/1951 und Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften Nr. 11/1951, hat es im § 10 statt „oder der Anordnungen des § 8 zuwiderhandelt,“ richtig „oder der Anordnung des § 8 zuwiderhandelt,“ zu lauten.

2. Im Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 97, über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz), hat es im § 19 Z. 2 statt „Deutsches RGBl. I S. 255“ richtig „Deutsches RGBl. I S. 225“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Juni 1952, BGBl. Nr. 130, womit die Ärzte-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 196/1950, neuerlich abgeändert und ergänzt wird, wird wie folgt berichtigt:

- a) In Ziffer 2 haben die Worte „der Anlage 2“ beide Male zu entfallen;
- b) in Ziffer 5 ist am Schluß ein Anführungszeichen zu setzen.

4. Im Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz), hat es im § 5 Abs. 2 zweiter Satz statt „sowie auf Hinterbliebene“ richtig „sowie für Hinterbliebene“ zu lauten.

5. In der Entschließung des Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952, BGBl. Nr. 194, betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder, hat es statt „setzte“ richtig „setze“ zu lauten.

Figl